

Stuttgart, 15.12.2022

## Jobcenter Neuberufung von Mitgliedern und Stellvertretungen des örtlichen Beirats nach § 18d SGB II

### Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	13.02.2023

### Beschlussantrag

1. Die von den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes vorgeschlagene Person wird als Mitglied des örtlichen Beirates des Jobcenters berufen:

Institution	Vorgeschlagenes Mitglied
LHS Stuttgart, Abteilung für individuelle Chancengleichheit von Frauen und Männer	Frau Barbara Straub

2. Die von den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes vorgeschlagene Person wird als stellvertretendes Mitglied des örtlichen Beirates des Jobcenters berufen:

Institution	Vorgeschlagenes stellvertretendes Mitglied
Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH	Frau Vanessa Krüger

### Begründung

Gemäß § 18d SGB II ist für das Jobcenter Stuttgart ein örtlicher Beirat zu bilden.

Scheidet während der Amtsdauer des Beirates ein Mitglied vorzeitig aus, benennt die entsendende Institution für die restliche Amtszeit des Beirates ein neues Mitglied.

Durch Personalveränderungen ist eine Änderung der Mitgliedschaft im örtlichen Beirat des Jobcenters für die restliche Amtszeit erforderlich.

Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Jobcenters bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Der Beirat selbst trifft keine Entscheidungen für das Jobcenter. Über Umfang und inhaltliche Ausgestaltung des Eingliederungsbudgets entscheidet allein der Gemeinderat im Rahmen seiner Beschlussfassung über den Geschäftsplan des Jobcenters.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes. Der Ausschuss selbst kann keine Mitglieder des Beirates vorschlagen. Bei den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes handelt es sich insbesondere um die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen. In Stuttgart stellen die oben genannten Institutionen traditionell die Mitglieder des örtlichen Beirats.

Ausgeschlossen von der Mitarbeit im örtlichen Beirat sind Vertreterinnen und Vertreter des örtlichen Arbeitsmarktes, die selbst Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Mitwirkung politischer Parteien, religiöser Gruppen sowie Sportvereine und Kultureinrichtungen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

### **Erledigte Anfragen/Anträge:**

Dr. Alexandra Sußmann  
Bürgermeisterin

Anlagen

-

<Anlagen>